

## BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 698/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Rose L. [REDACTED] geb. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] Platz 15,
2. Hermine S. [REDACTED] geb. [REDACTED],  
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] Allee [REDACTED],
3. Geforina Juana R. [REDACTED] geb. [REDACTED],  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Villa [REDACTED] (Provinz [REDACTED] A[REDACTED]),  
Argentinien,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Land B-[REDACTED],  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] Platz 15,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Oktober 1972 durch die Richter Wüstenberg, von der Nühlen, Iorn, Henkel und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 17. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil hält sich in Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Weder § 4 Abs. 3 noch § 4a ZPO in der Fassung von Art. I ZPO-Schluß begründen eine erwerbsliche Anspruchsberechtigung der Klägerinnen nach Art. XII Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 ZPO-Schluß. Da sich dies bei Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, werden Rechtsfer-

5

- 3 -

gen von grundsätzlicher Bedeutung hierdurch nicht aufgeworfen. Auch die sonstigen Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht.

Wüstenberg

Kern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)